

Betreff Anpassung der Friedhofsgebühren

Dezernat/e II

☐ Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- ☐ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- ☒ Kämmerei
- ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG
- ☐ Frauenbeauftragte nach HGO
- ☐ Sonstiges

- ☐ Rechtsamt
- ☐ Umweltamt: Umweltprüfung
- ☐ Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

Kommission

Ausländerbeirat

Kulturbeirat

Ortsbeirat

Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | |
|---|------------------------------------|
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- ☒ Tagesordnung A Tagesordnung B ☐
- ☐ Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- ☐ nicht erforderlich erforderlich ☒
- ☒ öffentlich nicht öffentlich ☐
- ☒ wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Synopse Friedhofsgebühren

Anlage 2: Satzung zur Änderung der
Gebührenordnung

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-67-0004

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- ☐ keine finanziellen Auswirkungen verbunden
☒ finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

☒ rot

☐ grün

abs.: -246.240,84 €
in %: -0,5%

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

☐ Investition

☐ Instandhaltung

abs.:
in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um ☐ Mehrkosten ☐ budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperre, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2026 ff.	Durch Benutzungsgebühren zu decken	11.654.804 €			Profitcenter Friedhöfe
CO	2026 ff.	Friedhofsgebühren			8.264.579 €	Produkt Bestattungsw.
CO	2026 ff.	Gemeindlicher Anteil (15 %)			1.044.020 €	Stadtanteil WI und AKK
CO	2026 ff.	nicht gebührenfähig			437.310 €	
CO	2026 ff.	Leerkosten Trauerhallen			328.550 €	
Summe einmalige Kosten:			11.654.804 €		10.074.459 €	
Summe Folgekosten:						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

Durch die geminderte Gebührenerhöhung entsteht eine geplante Unterdeckung in Höhe von 1.580.345 Euro.

Diese Vorlage basiert auf dem Beschluss des Magistrats Nr. 0509 vom 3. September 2024 zur SV 24-V-67-0006 Anpassung der Friedhofsgebühren "Die Beratung und Beschlussfassung der Sitzungsvorlage wird bis zur Wiederanmeldung zurückgestellt".

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Erhöhung der Friedhofsgebühren um durchschnittlich 28 % mit dem Ziel einen akzeptablen Beitrag zur Kostendeckung im Friedhofsgebührenhaushalt zu leisten.

C Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Friedhofsgebühren durchschnittlich um 28 % angehoben werden sollen, was gebührenrechtlich einer Kostenunterdeckung von 1,58 Mio. € entspricht;
 - 1.2 zur Erzielung eines kostendeckenden und ausgeglichenen Friedhofsgebührenhaushalts gemäß Anlage 1 „Synopsis Friedhofsgebühren“, die Friedhofsgebühren um insgesamt 52 % erhöht werden müssten;
 - 1.3 auf der Basis der Kalkulationsgrundlage gemäß Ziff. 1.1 mit tatsächlichen Auswirkungen auf den Haushalt 2026 in Höhe von rd. 1,4 Mio. € höheren Gebühreneinnahmen (6.842.420 € Planansatz 2026 gegenüber 8.264.579 € kalkulierten Erträgen) gerechnet wird und das Ist-Ergebnis 2024 die Kalkulationsgrundlage bestätigt;
 - 1.4 mit Bildung des neuen Eigenbetriebes (Zusammenschluss Amt 67 mit den ELW) eine Nachkalkulation erfolgt;
 - 1.5 Friedhöfe, neben ihrem primären Zweck als Orte der Bestattungen, immer stärker auch in ihrer Funktion als Grünflächen zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, als ökologische Nische für Flora und Fauna sowie als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung wahrgenommen werden. Über den Wert als Grünfläche hinaus, sind dabei auch der denkmalpflegerische, der wirtschaftliche sowie der soziale Wert zu berücksichtigen. Eine mögliche Anpassung des „Grünpolitischen Wertes“ für die Wiesbadener Friedhöfe wird in der aktuell laufenden Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) untersucht. Das Ergebnis wird nach Abschluss der FEP mit der nächste Gebührenanpassung - avisiert zum 01.01.2027 - in einer entsprechenden Sitzungsvorlage eingebracht;
 - 1.6 die Gebührenkalkulation nach Gebührenrecht kalkulatorische Aufwandspositionen berücksichtigt, wie z.B. kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung.

2 Es wird beschlossen:

- 2.1 Die Friedhofsgebühren werden gemäß der Anlage 1 „Synopsis Friedhofsgebühren“ ab dem 1. Januar 2026 um durchschnittlich 28% erhöht.
- 2.2 Der Magistrat (Dezernat II i. V. m. Dezernat III/20) wird gebeten, die tatsächlichen Auswirkungen auf den Haushalt 2026 nach Beschlussfassung über diese Sitzungsvorlage zu analysieren und ggf. erforderliche Plananpassungen vorzunehmen.
- 2.3 Der als Anlage 2 zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der „Gebührenordnung zur Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Friedhofsgebührenordnung)“ wird als Satzung beschlossen.

D Begründung

Die Gebührenordnung für das Friedhofswesen wurde letztmalig im Jahr 2021 um 4 % angepasst und ist entsprechend den Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) regelmäßig zu überprüfen. Auf Grundlage der Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, wurde die Kalkulation im Jahr 2023 aktualisiert.

Demnach betrug das zu deckende Gesamtvolumen für den Betrieb der Wiesbadener Friedhöfe im Jahr 2024 nach dem vorliegenden Jahresabschluss einschließlich kalkulatorischer Kosten (wie z.B. Verzinsung Anlagevermögen) 11.688.087,92 €, womit die Kalkulationsgrundlage mit rund 11,655 Mio. € bestätigt ist.

Der Stadtanteil („Grünpolitischer Wert“) liegt weiterhin bei 15 % der Kosten für die Pflege des Friedhofumfelds, was einem Betrag von rund 1,044 Mio. € entspricht. Die nicht gebührenfähigen Kosten sowie die Leerkosten für Trauerhallen sind in Höhe von 766.000 € berücksichtigt. Dementsprechend ist insgesamt ein Gebühreneinnahmenvolumen in Höhe von 9,845 Mio. € zu erzielen. Dies würde eine Erhöhung des Gebührevolumens von rund 52 % bedeuten. Als Ursache sind hier vor allem die Personalkosten (Tarifierhöhung) sowie die gestiegenen Energie- und Materialkosten (Inflation) zu nennen.

Die ermittelten Gebührensätze stellen die Obergrenze nach HKAG dar, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung des Anlagekapitals. Die Festlegung eines geringeren Kostendeckungsgrades für einzelne Gebührentatbestände ist möglich. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte „geplante Kostenunterdeckung“ und dürfen nicht an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

Mit dieser Erhöhung wird von der Möglichkeit der vorgenannten, gebührenrechtlichen „geplanten Kostenunterdeckung“ Gebrauch gemacht und eine gebührenrechtliche Unterdeckung in Höhe von 1,58 Mio. € beschlossen. Damit kann die notwendige Gebührenerhöhung von 52 % auf durchschnittlich 28 % gesenkt werden. Haushalts- und budgettechnisch wird sich diese Unterdeckung durch kalkulatorische Aufwandspositionen nicht in entsprechender Höhe auswirken.

Strategischer Ausblick

Derzeit wird die Friedhofsentwicklungsplanung (FEP) für die 21 Wiesbadener Friedhöfe erarbeitet, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen:

1. Ein primäres Ziel ist die Anpassung der Bestattungsangebote an die sich verändernde Bestattungskultur durch die Etablierung von nachfrageorientierten Bestattungsangeboten auf Wiesbadener Friedhöfen. Ebenso soll hiermit eine Begrenzung künftiger Gebührenerhöhungen im Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden) erreicht werden.
2. Für die zukünftig erforderlichen Bestattungsflächen, sowie den zunehmenden Flächenüberhang innerhalb der Friedhöfe, ist ein nachhaltiges Flächenmanagement für alle 21 Wiesbadener Friedhöfe, mit einer gesamten Friedhofsfläche von rund 95 ha, zu entwickeln. Das Flächenmanagement soll Optionen für eine wirtschaftliche Flächennutzung im Bestattungswesen sowie auch neue Möglichkeiten für Zwischen- oder Folgenutzungen von Überhangsflächen aufzeigen. Mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist den Wiesbadener Friedhöfen - und hier insbesondere den Überhangflächen - im Sinne des „Grünpolitischen Werts“ eine höhere Bedeutung zuzuschreiben. Es gilt hier ihr Kapital zu erkennen und es im gesamtstädtischen Kontext zu entwickeln, bzw. vorhandenes Potential auszuschöpfen und adäquat weiterzuentwickeln. An dieser Stelle sei auch auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Biodiversitätsstrategie, der Klimaanpassungsstrategie oder dem Hitzeaktionsplan, als wichtige Bausteine im Kontext Klimawandel verwiesen.
3. Im Rahmen der FEP soll ein innovatives Trauerhallenutzungskonzept entwickelt werden, welches häufigem Leerstand entgegenwirkt und - ergänzend zu den Trauerfeiern - Möglichkeiten für angemessene Nutzungen, wie z. B. Konzerte, Lesungen u.ä., aufzeigt.

Die Änderungssatzung sowie die Beschlussvorschläge sind mit dem Rechtsamt abgestimmt.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Bestätigung der Dezernent*innen

15. August 2025

Ch. Hinninger

Hinninger
Bürgermeisterin